

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

09 | 2022

Kurz informiert

Erstes Gericht bezieht sich auf BGH-Urteil mit Az. VI ZR 147/21	1
130-Prozent-Anspruch auch für Leasingfahrzeug.....	1
Gegengutachten und das Vertrauen in das erste Gutachten	2
AG Mannheim: Abwehrkeule „Arbeitsschutzmaßnahme“ trifft nicht ..	2
Sonderfall der Stellungnahme des Gutachters zu Kürzungen	3
AG Coburg: Schreibkosten decken Schreibaufwand ab	3
Heimatwerkstatt holt Unfallfahrzeug vom Unfallort.....	3
Flotten und der Großkundenrabatt bei jungen Gebrauchtwagen	4
Nachbegutachtung, dann unentschieden: 53 Tage Ausfall.....	4
AG Geestland zur fünf-Tage-Reparatur am fahrfähigen Fahrzeug	5
IWW-Veranstaltungen für die Kfz-Branche im Herbst 2022.....	5

Gutachtenkosten

Erste Regressvorgänge zum Honorar von Schadengutachtern	6
Prüfbericht zu Gutachtenhonorar streicht Lichtbilder	8
Was ist von Argument „Abhängigkeit des Gutachters“ zu halten?	9

Totalschaden

Leasingunfall, Totalschaden und neuer Leasingvertrag: Ist Differenz der Leasingraten zu erstatten?	12
---	----

Reparaturkosten

Werkstatt findet Reifen nicht, Versicherer aber doch – was nun?	13
Totalschaden repariert und weitergenutzt: Restwertabzug dennoch? ..	14

Kasko

Wenn es Kaskofall wird – Kosten für Haftpflichtgutachten erstatten? ..	15
--	----

Manipulierter Unfall

OLG Hamm präzisiert Anforderungen an Indizienkette	16
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	18
-----------------------------------	----



► Reparaturkosten

Erstes Gericht bezieht sich auf BGH-Urteil mit Az. VI ZR 147/21

| In der Frage der Indizwirkung der nicht bezahlten Reparaturrechnung im Zusammenspiel mit einem vorhergehenden Schadengutachten ist es für die Instanzgerichte einfacher geworden. Das AG Otterndorf bezieht sich nun – und viele andere Gerichte werden das auch tun, wenn sie von den Anwälten auf die entsprechende Passage aufmerksam gemacht werden – auf das Urteil des BGH vom 26.04.2022 mit dem Az. VI ZR 147/21 (Abruf-Nr. 230188). |

Der BGH hat ja in dem Urteil einen deutlichen Hinweis dazu gegeben. Den greift das AG Otterndorf nun auf. Aus der bisherigen Nichtbezahlung der Rechnung lasse sich nicht ableiten, dass vom Geschädigten ohne Verschulden veranlasste und tatsächlich durchgeführte Schadenbeseitigungsmaßnahmen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwands nur deshalb außer Betracht bleiben müssten, weil sie sich nach fachkundiger Prüfung bei rein objektiver Betrachtung als unangemessen erweisen. Denn das liefe den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung zuwider.

Die logische Folge daraus ist, dass das AG den Anwürfen, dies oder das sei nicht notwendig gewesen, nicht nachgehen muss. Der BGH hatte nämlich bereits in der Ausgangsentscheidung zu der noch nicht bezahlten Gutachtenrechnung den Hinweis gegeben, dass der Geschädigte andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Geschädigten beibringen könne. Den „anderen konkreten Anhaltspunkt“ sieht das AG Otterndorf völlig richtig in der Übereinstimmung der Rechnung mit dem Gutachten (AG Otterndorf, Urteil vom 27.07.2022, Az. 2 C 316/21, Abruf-Nr. 230745, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH zur Indizwirkung der Rechnung und zum Werkstatttrisiko bei Klage aus abgetretenem Recht“, UE 8/2022, Seite 5 → Abruf-Nr. 48481626

► Reparaturkosten

130-Prozent-Anspruch auch für Leasingfahrzeug

| Die 130-Prozent-Reparatur ist auch bei einem Leasingfahrzeug schadensrechtlich geschützt möglich. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, muss der Versicherer die Reparaturkosten erstatten, so das OLG Köln. |

Früher war die Frage, ob die 130-Prozent-Reparaturmöglichkeit auch für Leasingfahrzeuge besteht, eher theoretischer Natur. Jetzt aber sind die Hersteller oft nicht in der Lage, Ersatz zu liefern. Um den Kunden bei der Stange zu halten, kann man also durchaus mit der Zustimmung des Leasinggebers zur 130-Prozent-Reparatur rechnen – gestützt auf den Beschluss des OLG Köln vom 01.12.2021 (Az. 21 U 55/21, Abruf-Nr. 230604).

Indiz der Erforderlichkeit sieht AG in Übereinstimmung Rechnung – Gutachten



ARCHIV

Beitrag
hier mobil
weiterlesen



OLG Köln hat
wichtige Frage
geklärt

Geschädigter
darf auf „sein“
Gutachten vertrauen

► Reparaturkosten

Gegengutachten und das Vertrauen in das erste Gutachten

| Ein vom Versicherer vorgelegtes Gegengutachten ändert nichts daran, dass sich der Geschädigte nach wie vor auf das von ihm selbst eingeholte Gutachten verlassen darf. Denn der Geschädigte kann nicht beurteilen, welches der beiden Gutachten richtig ist, entschied das AG Wesel. |

Das AG Wesel fasst es zusammen: Die Bewertung, welches Gutachten nun den tatsächlich „richtigen“ Reparaturaufwand ausweist, obliege nicht dem Geschädigten als Laien, sondern sei Teil des den Versicherer treffenden Schädigerisikos (AG Wesel, Urteil vom 27.07.2022, Az. 5 C 17/22, Abruf-Nr. 230659, eingesandt von Rechtsanwalt Markus Michaelis, Duisburg-Hamborn).

PRAXISTIPP | Es ging um Differenzen bei der Kalkulation der Lackierung. Hätte der Versicherer recht, müsste seine Regress-Zielscheibe der Schadengutachter sein. Ferndiagnostisch erscheint uns jedoch als sehr sicher, dass diese Differenzen im Rahmen des Beurteilungsspielraums des Schadengutachters liegen.

Werkstatt rechnet
Kosten ab –
Versicherer muss
es erstatten

► Reparaturkosten

AG Mannheim: Abwehrkeule „Arbeitsschutzmaßnahme“ trifft nicht

| Insbesondere bei den Desinfektionskosten kommt seitens der Versicherungswirtschaft regelmäßig das Argument, das seien Arbeitsschutzkosten. Die jedoch müsse der Arbeitgeber selbst bezahlen, er dürfe dafür nichts berechnen. Dabei wird jedoch, wie nun auch das AG Mannheim hervorragend herausgearbeitet hat, übersehen, dass alles, was in der Werkstatt etwas kostet, am Ende vom Kunden bezahlt wird. Entweder über den Stundenverrechnungssatz oder per gesonderter Berechnung. |

Das AG Mannheim schreibt dazu mit betriebswirtschaftlicher Treffsicherheit: „Auf die Frage, ob es sich bei Desinfektionsmaßnahmen um Arbeitsschutzmaßnahmen im Sinne von Allgemeinkosten handelt oder nicht, kommt es demnach entscheidungserheblich nicht an, sondern allein darauf, dass die Werkstatt diese Kosten zulasten des Klägers abrechnete. Soweit die Beklagtenseite anderslautende Urteile vorlegt, fehlt es diesen schlicht und einfach an auch nur grundsätzlicher betriebswirtschaftlicher Sachkunde. Jeder kaufmännisch eingerichtete Betrieb wäre innerhalb kürzester Zeit insolvent, wenn nicht die Allgemeinkosten als kalkulatorischer Posten – mit welchem Anteil auch immer – bei der Abrechnung der einzelnen durchgeführten Aufträge einfließen. Letztlich entspricht es kaufmännischer Freiheit in Verbindung mit den konkreten Marktgegebenheiten, ob und in welchem Umfang (steigende) Allgemeinkosten auf den Kunden umgelegt werden können oder nicht.“ (AG Mannheim, Urteil vom 03.08.2022, Az. 10 C 5113/21, Abruf-Nr. 230673, eingesandt von Rechtsanwalt Sebastian Hermesdorf, Herbolzheim).

PRAXISTIPP | Dieses Argument ist im Baustein RA031: Desinfektionskosten – Klagebegründung bereits enthalten. Den Baustein haben wir an der Stelle verfeinert → Abruf-Nr. 46669171

DOWNLOAD



Rechtsan-
waltsbaustein
RA031



► Gutachtenkosten

Sonderfall der Stellungnahme des Gutachters zu Kürzungen

| Ein alter Hut ist es, dass der Geschädigte „seinen“ Gutachter um Stellungnahme bitten darf, wenn der Versicherer das Schadengutachten mittels Prüfbericht oder Gegengutachten in Frage stellt. Dafür entstehende Kosten muss der Versicherer erstatten. Einen Fall mit einer Besonderheit hat nun das AG Ingolstadt entschieden. |

Der Geschädigte war nämlich ein Automobilhersteller. Ein Fahrzeug aus dessen Flotte war betroffen. Der Versicherer trug vor, dieser Geschädigte habe ausreichend viele kompetente Mitarbeiter, um die Einwendungen des Versicherers selbst zu bearbeiten. Die Kosten für die Stellungnahme des Gutachters seien daher nicht erforderlich. Diese Fachkräfte, so das Gericht, hätten sich jedoch in den Vorgang erst einarbeiten müssen, wodurch ebenfalls interne Kosten entstünden. Der Schadengutachter hingegen sei mit dem Fall vorbefasst und deshalb bereits eingearbeitet. Die Bündelung beider Vorgänge bei ihm sei also sinnvoll (AG Ingolstadt, Urteil vom 25.07.2022, Az. 13 C 70/22, Abruf-Nr. 230688, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Maus, Ingolstadt).

Auch Automobilhersteller darf Gutachter fragen

► Gutachtenkosten

AG Coburg: Schreibkosten decken Schreibaufwand ab

| Selbst wenn ein Gutachten nur elektronisch erstellt und versandt wird, sind die Schreibkosten erstattungsfähig. Denn diese decken den Schreibaufwand ab, entschied das AG Coburg. |

Das ist wohl eine Selbstverständlichkeit, sodass sich das AG Coburg auch auf seine Berufungskammer LG Coburg (Urteil vom 18.03.2022, Az. 32 S 8/22) beziehen kann (AG Coburg, Urteil vom 06.07.2022, Az. 18 C 4279/21, Abruf-Nr. 230679, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Versicherer zieht den Kürzeren

► Abschleppkosten

Heimatwerkstatt holt Unfallfahrzeug vom Unfallort

| Holt die Werkstatt am Heimatort des Geschädigten, in der das bei einem Haftpflichtschaden verunfallte Fahrzeug repariert werden soll, das nicht mehr fahrfähige Fahrzeug vom 44 km entfernten Unfallort per Autotransportanhänger, geht ein Transportkostenbetrag von ca. 500 Euro (vier Stunden Arbeitszeit plus Trailerkosten) in Ordnung. Zu diesem Schluss gelangt das AG Buxtehude. |

Nach Ansicht des AG muss der Betrag in der Rechnung auch nicht detailliert aufgeschlüsselt werden. Maßgeblich ist, dass der Endbetrag der Rechnung für den Geschädigten plausibel ist (AG Buxtehude, Urteil vom 15.07.2022, Az. 31 C 64/22, Abruf-Nr. 230458, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

Transportkosten von 500 Euro für 44 km und Nebenkosten nicht überhöht

Lieferengpässe
zwingen auch Flotten
zu GW-Einsatz

► Wiederbeschaffungswert

Flotten und der Großkundenrabatt bei jungen Gebrauchtwagen

| Das neue Modethema vom Großkundenrabatt und dessen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert kommt in einem Fall vor dem AG München in einer überraschenden Variante daher: Ein Versicherer bringt das Argument Großkundenrabatt jetzt auch vor, wenn Flotten zu Gebrauchten greifen. |

Ein mittelständischer Autovermieter, der per anno ca. 1.000 Autos kauft, kauft in der derzeitigen Marktsituation punktuell sogar junge Gebrauchtwagen, um sie in der Vermietungsflotte einzusetzen. Ein solches Fahrzeug erlitt einen Totalschaden. Es wurde wieder durch einen Gebrauchten ersetzt. Damit kam es ganz konkret auf die Frage an, ob der Geschädigte auf Gebrauchtwagen einen Großkundennachlass bekommt. Wenig überraschend war das Ergebnis nach der Beweisaufnahme ein klares Nein, womit es beim ermittelten Wiederbeschaffungswert blieb (AG München, Urteil vom 27.07.2022, Az. 341 C 920/22, Abruf-Nr. 230605, eingesandt von Martin Saager, Ansbach).

PRAXISTIPP | Aktuell kommt es offenbar gelegentlich vor, dass auch Flotten zu Gebrauchten greifen, wenn neue Fahrzeuge nicht lieferbar sind. Dann sollte bei der WBW-Diskussion bereits herausgearbeitet werden, dass das Fahrzeug bereits als Gebrauchtwagen erworben wurde.

► Ausfallschaden

Nachbegutachtung, dann umentschieden: 53 Tage Ausfall

| Das AG Buxtehude hat einem Geschädigten Mietwagenkosten für 53 Tage zugesprochen. Es ging um einen Fall von Gutachten, Reparatur, Nachbegutachtung, Reparaturabbruch und langwieriger Suche nach Ersatzfahrzeug. |

Konkret: Das Gutachten lag ein paar Tage nach dem Unfall vor. Kurzes Überlegen, der Geschädigte entschoss sich zur Reparatur. Bei der Demontage kam weiterer Schaden ans Licht. Es wurde nachbegutachtet, das Gutachten ergänzt, und angesichts des nunmehrigen Schadenumfangs wurde die Reparatur abgebrochen. Da machte sich der Geschädigte auf die langwierige Suche nach einem passenden Ersatzfahrzeug. Nachdem es gefunden war, musste es noch – wie das verunfallte – in Firmenfarbe foliert werden. Das alles führte zu Mietwagenkosten für 53 Tage. Bei diesem Ablauf sieht das AG Buxtehude keinen Verstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht und spricht die Mietwagenkosten für den gesamten Zeitraum zu (AG Buxtehude, Urteil vom 15.07.2022, Az. 31 C 64/22, Abruf-Nr. 230458, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

Wichtig | Dogmatisch richtiger – bei gleichem Ergebnis – wäre wohl gewesen, den gesamten Zeitraum als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen. Die Schadenminderungspflicht ist ja erst die zweite Stufe der Prüfung.

AG Buxtehude:
Kein Verstoß gegen
Schadenminderungs-
pflicht

► Ausfallschaden

AG Geestland zur Fünf-Tage-Reparatur am fahrfähigen Fahrzeug

Entgegen der Auffassung des Versicherers ist der Geschädigte nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Reparatur an einem Montag beginnt, damit keine Verlängerung über das Wochenende zu zwei zusätzlichen Mietwagentagen führt. Dies hat das AG Geestland entschieden. |

Im Urteilsfall war das verunfallte Fahrzeug noch nutzbar. Die Reparatur sollte lt. Gutachten fünf Tage dauern, und so war es am Ende auch. Allerdings wurden mit dem Wochenende sieben Ausfalltage daraus. Nach Ansicht des AG Geestland liege es nicht in der Hand der Geschädigten, wann Reparaturkapazitäten in der Werkstatt zur Verfügung stehen. Reparaturtermine würden durch die dortigen Abläufe bestimmt, eine freie Terminwahl des Kunden bestehe regelmäßig nicht. Der Versicherer werde nicht ernsthaft behaupten wollen, dass Reparaturwerkstätten ab mittwochs nur noch Kurz- und am Freitag nur noch einen Tag dauernde Reparaturen anbieten dürfen, damit Geschädigte ihrer Schadensminderungspflicht genügen könnten (AG Geestland, Urteil vom 29.07.2022, Az. 3 C 167/22, Abruf-Nr. 230687, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

Wichtig | Für eine auf vier Tage prognostizierte Reparaturdauer gilt dasselbe wie für die Fünf-Tage-Reparatur (AG Gießen, Urteil vom 28.07.2005, Az. 47 C 630/05, Abruf-Nr. 052755, UE 2/2005, Seite 1). Bei zwei oder drei Tage dauernden Reparaturen wird das von manchen Gerichten enger gesehen.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Textbaustein 013 „Vier- oder Fünf Tage-Reparatur am fahrfähigen Fahrzeug, aber übers Wochenende“ → Abruf-Nr. 42633310
- Beitrag „Verzögerte Reparatur wegen Werkstattauslastung“, UE 3/2020, Seite 15 → Abruf-Nr. 46309335

► Veranstaltungshinweis

IWW-Veranstaltungen für die Kfz-Branche im Herbst 2022

Auch im Herbst 2022 bietet Ihnen das IWW Institut wieder verschiedene Veranstaltungen an. Das erwartet Sie u. a.: |

27.09. bis 28.09.2022	IWW-Lehrgang Energiekostenoptimierung im Autohaus Referent: Erich Koller https://www.energiekostenoptimierung-autohaus.de/
07.10.2022	IWW-Webinare Unfallregulierung Referent: Joachim Otting https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
28.10.2022	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Referent: Raschid Bouabba https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

Werkstatt bestimmt
Reparaturtermine
und nicht der Kunde



DOWNLOAD

Textbaustein
013
auf Seite 18



SEMINAR

Sich bequem
fortbilden

GUTACHTENKOSTEN

Erste Regressvorgänge zum Honorar von Schadengutachtern liegen vor– kein Grund zur Sorge

Ein Prüfdienstleister, der sich auf die „Prüfung“ von Rechnungen für Schadengutachten spezialisiert hat, macht manchem Versicherer Mut. Wird der Versicherer auf die Klage des Geschädigten hin zur Erstattung der vollen Gutachtenkosten verurteilt, versucht er nun, sich den nach seiner Auffassung überhöhten Teil im Regresswege vom Gutachter zurückzuholen. Alles schon mal dagewesen, wissen die Älteren. Kein Grund zur Aufregung, sagt UE mit Blick auf die BGH-Rechtsprechung zum SV-Honorar. |

Die Grundlagen der Regressforderung

Im Regress des Versicherers gegen den Schadengutachter darf man nicht schadenrechtlich denken. Stattdessen ist Werkvertragsrecht angesagt. Denn es geht um den Honoraranteil, den der Geschädigte mit dem letztlich vom Versicherer zur Verfügung gestellten Geld an den Gutachter gezahlt hat und den er nach Auffassung des Versicherers zurückfordern könnte.

Die Anspruchsgrundlage liegt im „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8, Abruf-Nr. 090691). Eine Anspruchsgrundlage ist aber noch längst kein Anspruch.

Die These des Prüfberichts

In den uns vorliegenden Fällen ist das Schema immer dasselbe. In einem beispielhaften Prüfbericht, der UE vorliegt, heißt es:

■ Beispielhafter Prüfbericht

Das in Rechnung gestellte Grundhonorar ergibt in Anbracht des Zeitaufwands, der vorliegend für die Gutachtenerstellung erforderlich war, einen Stundensatz, der deutlich sowohl über dem des JVEG für Tätigkeiten von gerichtlich beauftragten Sachverständigen liegt, als auch über dem für Leistungen freiberuflich tätiger Ingenieure und Sachverständiger anderer Branchen. Wir haben daher den für die Gutachtenerstellung erforderlichen Zeitaufwand ermittelt und der Prüfung zugrunde gelegt. Dieser berücksichtigt ggf. angefallene Fahrtzeiten und alle zeitrelevanten Tätigkeiten, die bei der vorliegenden Schadenkonstellation sowohl mit der Besichtigung selbst, als auch mit der Ausfertigung des Gutachtens üblicherweise entstehen. Für die Sachverständigentätigkeit wurde ein Zeitaufwand von 2,05 Stunden ermittelt und ein Stundensatz von 136,06 Euro zugrunde gelegt. Der Stundensatz entspricht dem für freiberufliche Ingenieursdienstleistungen in der Region. Administrative Bürotätigkeiten wurden mit 0,50 Stunden und einem Stundensatz von 55,43 Euro berücksichtigt.

Und so ergibt sich eine Differenz (hier im UE-Fall von ca. 150 Euro), die der Versicherer – gestützt auf diesen Prüfbericht zurückfordert.

Es geht um Werkvertragsrecht

Beispielhafter Prüfbericht

Versicherer fordert auf Basis des Prüfberichts Differenz ...

... im Regressweg Kosten zurück

SV-Honorar-Regress wird nicht von Erfolg gekrönt sein

Jedenfalls ein so begründeter Regressversuch des Versicherers ist zum Scheitern verurteilt. Aus folgenden Gründen:

Zeithonorar oder Pauschalierung – Entscheidung fällt Gutachter

Selbst wenn das aus dem Prüfbericht alles richtig wäre und man für so ein Gutachten tatsächlich „üblicherweise“ 2,05 Stunden benötigte plus eine halbe Stunde Bürotätigkeit (was der regressierende Versicherer nicht nur behaupten, sondern auch beweisen muss), änderte das nichts daran, dass nach der BGH-Rechtsprechung der Schadensgutachter entscheidet, ob er nach Zeitaufwand abrechnet oder sein Honorar anhand einer Tabelle pauschaliert.

Bereits 2006 hat der Werkvertragssenat des BGH in einem Prozess des Schadensgutachters gegen seinen Kunden entschieden: Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht.

Das hat er unter Rz. 18 der Entscheidung wie folgt begründet: Schadensgutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrags werde als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trage eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Werts der Forderung des Geschädigten sei (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Abruf-Nr. 061058).

Wichtig | An alledem und auch daran, dass eine solche Abrechnung üblich ist, hat sich seit 2006 nichts geändert.

Honorar für gerichtliche Sachverständige ist kein Vergleichsmaßstab

Der Prüfbericht argumentiert auch damit, die Pauschale ergebe einen Stundensatz, der deutlich sowohl über dem des JVEG für Tätigkeiten von gerichtlich beauftragten Sachverständigen liege, als auch über dem für Leistungen freiberuflich tätiger Ingenieure und Sachverständiger anderer Branchen.

Doch was in anderen Branchen berechnet wird (es wird auch welche mit weit aus höheren Beträgen geben), spielt für die Üblichkeit von Honoraren der Kfz-Sachverständigen überhaupt keine Rolle. Zur Überschreitung der Beträge aus dem JVEG sagt der BGH im obigen Urteil: „Einer Übertragung der Grundsätze für die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger auf Privatgutachter steht schon der Umstand entgegen, dass Privatgutachter im Unterschied zu gerichtlichen Sachverständigen, die zu den Parteien nicht in einem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach allgemeinen Regeln sowohl vertragsrechtlich als auch deliktsrechtlich haften, während die Haftung gerichtlicher Sachverständiger der Sonderregelung des § 839 a BGB unterliegt...“.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 552: SV-Honorar-Regress wird zurückgewiesen (H) → Abruf-Nr. 48519639

Gutachter
entscheidet über
Art der Vergütung

BGH hat bereits 2006
an der Schadens-
höhe orientierte ...

... angemessene
Pauschalierung
abgesegnet

Nicht Äpfel mit
Birnen vergleichen

Argumentation
der Prüffirma
von BGH-Urteil
nicht gedeckt



SIEHE AUCH

Textbaustein
552
auf Seite 19



GUTACHTENKOSTEN

Prüfbericht zu Gutachtenhonorar streicht Lichtbilder – Versicherer mit Kürzung auf dem Holzweg

Der Prüfdienstleister prüft die Gutachtenrechnung nach zweifelhaften, weil von der BGH-Rechtsprechung abgekoppelten Regeln. Er findet nichts, was zu beanstanden wäre. Also streicht er von den berechneten 15 Lichtbildern vier als überflüssig und reduziert die Rechnung um viermal 1,50 Euro. Es werden aus berechneten 719,30 Euro netto 713,30 Euro netto. So rechnet der Versicherer ernsthaft auch ab. Das muss ein automatisiertes Abrechnungssystem sein. Denn wer denkt, kann so nicht abrechnen. Mit der Kürzung ist der Versicherer nämlich auf dem Holzweg. |

Geschädigter
darf sich auf
Einschätzung
des SV verlassen

Der subjektbezogene Schadenbegriff

Zum einen müsste der Geschädigte erkennen können, dass vier der Lichtbilder überflüssig seien. Das kann man ausschließen, und so wird der Versicherer den nun sicher folgenden Rechtsstreit allein wegen der Grundsätze des subjektbezogenen Schadenbegriffs verlieren. Der Geschädigte darf nämlich davon ausgehen, dass der Versicherer eine umfangreiche Dokumentation des Schadens wünscht. Er muss keinen Einfluss auf den Schadengutachter nehmen, damit der möglichst wenig Bilder in das Gutachten aufnimmt und berechnet. Er darf sich auf die Einschätzung des Sachverständigen verlassen (AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 06.06.2017, Az. 642 C 43/17, Abruf-Nr. 197207).

Umfang angemessen
zur Schadens-
dokumentation und
Beweissicherung

Der Beurteilungsspielraum des Schadengutachters

Zum anderen ist es auch vom Beurteilungsspielraum des Schadengutachters abgedeckt, ob er 11 oder 15 Lichtbilder benötigt, um den Schaden zu dokumentieren. Dass man als Gutachter zur umfassenden Dokumentation neigt, weil man zu oft gelesen hat, dies oder das sei auf den Lichtbildern nicht erkennbar, liegt auf der Hand. Dazu sagt das AG München, es sei gerichtsbekannt, dass eine Vielzahl von Sachverständigen Lichtbilder von Kennzeichen, Tacho, Kilometerzähler, Fahrzeugschein und Fahrgestellnummern ihren Gutachten beifügen. Es sei somit von Üblichkeit bei Gutachtenerstellung auszugehen. Die Geschädigtenseite habe nachvollziehbar vorgetragen, dass das Gutachten und die darin befindlichen Bilder auch angefertigt wurden, falls möglicherweise im Rahmen eines Streits um Schmerzensgeld und Verletzungsfolgen ein unfallanalytisches Gutachten eingeholt werden müsse. Das Gericht erachtet die Bilder also als im Umfang angemessen zur Schadensdokumentation und Beweissicherung, ggf. auch im Hinblick auf Vorschäden und Altschäden (AG München, Urteil vom 01.04.2022, Az. 331 C 17895/21, Abruf-Nr. 229790).

Dass ein Versicherer ein gegenteiliges Interesse an einem Gutachten haben kann, mit dem der Geschädigte im Streitfall (von dem man nie vorher weiß, ob er kommt) geschwächt dasteht, ist offensichtlich, aber kein Maßstab.

SIEHE AUCH



Textbaustein
553
auf Seite 20



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 553: Anzahl der Lichtbilder obliegt Ermessen des Sachverständigen (H/) → Abruf-Nr. 48524286

GUTACHTENKOSTEN

Was ist vom Argument „Unmittelbare oder mittelbare Abhängigkeit des Gutachters“ zu halten?

Im Kampf um die Erstattung der Gutachterkosten geht ein Versicherer zum wiederholten Male sehr weit. Ein Schreiben, das bereits im Jahr 2007 vom LG Regensburg wettbewerbsrechtlich untersagt wurde, ist offenbar, wie man an den Zitaten von Urteilen sieht, die samt und sonders 15 Jahre alt und älter sind, aus der Mottenkiste geholt worden. Dazu erreicht UE die Frage eines Schadengutachters. |

FRAGE: Ein mich betreffendes Schreiben eines Versicherers an den regulierenden Anwalt zur verweigten Erstattung der Gutachterkosten hat folgenden Wortlaut, wobei es dem Versicherer offenbar nicht gefällt, dass ich von der Werkstatt, die hier auch eine Rolle spielt, oft empfohlen werde:

„Die vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen können dann als Gutachten gewertet werden, wenn die gutachterliche Aussage verkehrsfähig wie eine Urkunde ist. Nach uns vorliegenden Urteilen ist dies nur dann der Fall, wenn der Sachverständige weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehungen zu Reparaturwerkstätten steht bzw. in Geschäftszweigen tätig ist, die in engem Zusammenhang mit schadenersatzrechtlich relevanten Regulierungspositionen stehen und die gutachterlichen Feststellungen Auswirkungen hierauf haben könnten.

Anderenfalls, so die Urteile, kann von einem Abhängigkeitsverhältnis oder von einer möglichen Interessenkollision ausgegangen werden. Zum Beispiel wäre unter Umständen eine objektive Nachprüfung oder Kontrolle der Reparatur und der Reparaturkosten durch den Sachverständigen nicht gewährleistet.

Nach uns bislang vorliegenden Erkenntnissen liegen diese Voraussetzungen bei dem Gutachtersteller nicht vor, sodass eine Erstattung des geforderten Sachverständigenhonorars nicht möglich ist.“

ANTWORT: Einige der zitierten Urteile konnten wir finden. Und wenn der Fall so gestaltet ist, wie es in den Urteilsfällen war, kann das Schreiben des Versicherers richtig sein. Im Allgemeinen aber liegt es wohl neben der Sache. Es sind zwei Fallgruppen differenziert zu betrachten – die Fallgruppe des „werkstatteigenen Sachverständigen“ und die der häufigen Empfehlung.

Die Fallgruppe des „werkstatteigenen Sachverständigen“

In der Fallgruppe des „werkstatteigenen Sachverständigen“ geht es um die Konstellation, dass der Werkstattinhaber oder ein dort angestellter Mitarbeiter vorübergehend „die Werkstattkappe abnimmt“ und stattdessen „die Gutachterkappe aufsetzt“ und ein Schadengutachten erstellt, das aber diesen Namen nicht verdient. Anschließend wird das Fahrzeug in genau der Werkstatt repariert.

Versicherer verweigert Erstattung des Sachverständigenhonorars und ...

... beruft sich auf Abhängigkeitsverhältnis oder Interessenkollision

Verknüpfung von
Gutachtertätigkeit
und Fahrzeugrepara-
tur ist unzulässig

Gericht untersagte
Versicherer
obiges Schreiben
bereits 2007

Regelmäßige
Empfehlungen sind
gang und gäbe ...

... auch auf
Versichererseite

Der Geschädigte kann dann leicht erkennen, dass es sich bei dem Elaborat nicht um ein neutrales Gutachten handelt. Das ist also ein Fall des sogenannten Auswahlverschuldens, der Versicherer muss die Gutachterkosten nicht erstatten (LG Freiburg, Urteil vom 20.06.2013, Az. 3 S 64/12, Abruf-Nr. 230779).

Schadengutachter mit Werkstatt darf entweder begutachten oder reparieren

Nichts spricht dagegen, dass ein Schadengutachter auch eine Werkstatt betreibt. Bei den Sachverständigen aus nahezu allen Handwerksgewerken ist das eher die Regel als die Ausnahme. Ein enger Praxisbezug schadet sicher nicht. Doch muss ein solcher Gutachter die Aufgabenfelder streng trennen: Entweder begutachten oder reparieren, aber niemals beides.

Das LG Regensburg sagt dazu: „Die bloße Tätigkeit als Handwerkstreibender, eingetragen in der Handwerksrolle kann dem nicht entgegenstehen. Nach der Satzung der Handwerkskammer ist es Bestellungs voraussetzung für den öffentlich beeidigten Sachverständigen, dass er nicht nur Inhaber eines Betriebs ist, sondern auch besondere Sachkunde durch notwendige praktische Erfahrung nachweist (vergleiche § 2 der Bestellungs voraussetzungen iVm. § 91 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 4 der HO). Damit soll gewährleistet werden, dass nicht Theoretiker Gutachten erstellen, sondern Praktiker, die die Problematik von Kfz-Schäden vor Ort und von Grund auf erlernt haben.“ (LG Regensburg, Urteil vom 02.08.2007, Az. 1 HK O 445/07, Abruf-Nr. 230780).

LG Regensburg bejahte unlautere Wettbewerbsbehandlung des Versicherers

Das LG Regensburg hat dem Versicherer in dem Urteil die Verwendung des wie oben wortgleichen Schreibens wettbewerbsrechtlich untersagt. In dem Fall war ein Schadengutachter betroffen, der selbst eine Werkstatt betrieb, aber die Gutachtertätigkeit auf der Grundlage einer Bestellung durch die Handwerkskammer von den Arbeiten in seiner Werkstatt trennte.

Der Versicherer konnte keinen einzigen Fall benennen, bei dem eine unzulässige Vermischung stattgefunden hatte. Vor diesem Hintergrund sah das Gericht in dem Schreiben eine Herabsetzung eines Mitbewerbers nach § 4 Ziff. 7 und eine gezielte Behinderung desselben nach § 4 Ziff. 10 UWG.

Die Fallgruppe der häufigen Empfehlung

Im Fall des UE-Lesers geht es aber nicht um die Verknüpfung von Gutachtertätigkeit und Fahrzeugreparatur in der Person oder der Firma des Gutachters, sondern um die regelmäßige Empfehlung des Gutachters durch eine Werkstatt.

Zweifelsfrei ist ein Gutachter nicht frei davon, seine Empfehler bei guter Stimmung halten zu wollen. Das wollen die Schadengutachter, die regelmäßig von Versicherern empfohlen oder beauftragt werden, auch. Das ist ein völlig normales Geschäftsgebar.

Umgekehrt ist es genauso normal, dass man als Empfehler die Geschäftsfreunde bevorzugt ins Gespräch gibt, mit denen man gute Erfahrungen gemacht hat. Da stellt sich die Frage, was denn „gute Erfahrungen“ sind.

Schadengutachter hat Beurteilungsspielraum

Der Schadengutachter hat stets einen Beurteilungsspielraum. Das ist in der Rechtsprechung unumstritten. Z. B. hat das LG Coburg, Berufungskammer, dazu gesagt: Bewertungen hätten es an sich, dass sie unterschiedlich ausfallen können. Dem Sachverständigen sei ein gewisser Spielraum zuzugestehen. Maßgeblich sei allein, ob sie auf der Grundlage zutreffender Tatsachen und Methoden vorgenommen würden. Unterschiedliche Einschätzungen von Sachverständigen seien häufig und begründeten per se keine Pflichtverletzung (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 C 49/21, Abruf-Nr. 222779).

So wird der häufig vom Versicherer ins Spiel gebrachte Schadengutachter den Beurteilungsspielraum eher „so“, der von der Werkstatt ins Spiel gebrachte Schadengutachter aber eher „so“ nutzen. Wenn das gar derselbe Experte ist, dann wird das „so“ oder aber „so“ situationsabhängig gelebt. Wenn die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten sind, wird man weder dem einen noch dem anderen die Seriosität absprechen können.

Das ist jedenfalls weder ein Abhängigkeitsverhältnis noch eine Interessenkollision im Sinne der Ausführungen des Schreibens, die zu einem Auswahlverschulden des Geschädigten bei der Beauftragung des Schadengutachters führen könnte.

Dass der Geschädigte gern einer Empfehlung folgt, liegt vor allem daran, dass er statistisch höchstens alle zehn Jahre ein Schadenereignis hat, bei dem er die Expertise eines Schadengutachters braucht. Er hat eben nicht den Überblick, welche Anbieter für seinen Bedarf am Markt sind.

Es ist lebensfremd, aus „Empfehlung“ gleich auch „Abhängigkeit“ machen zu wollen. Das gilt natürlich umso mehr, je mehr verschiedene Werkstätten, Abschleppunternehmer, Autovermieter oder Rechtsanwälte den Schadengutachter empfehlen. Hinge der Gutachter quasi am Tropf eines einzigen Empfehlens, könnte man in der Tat eher an das Stichwort der Abhängigkeit denken.

„Unfallhelferring-Vorwurf“ der Versicherer längst vom BGH entkräftet

Am Ende hilft auch eine ältere Entscheidung des BGH – bezogen auf die Empfehlung eines Rechtsanwalts durch einen Autovermieter und damit ohne weiteres der hier in Rede stehenden Frage vergleichbar.

Der BGH hat entschieden: „Es verstößt weder gegen die §§ 1, 2 BRAO noch ist es sittenwidrig, wenn ein Rechtsanwalt das Mandat eines Unfallgeschädigten übernimmt, dem er von einer Autovermietung empfohlen wurde. Eine abweichende Beurteilung bedarf der Feststellung weiterer Anhaltspunkte, aus denen sich ergibt, dass der Rechtsanwalt in gewolltem Zusammenwirken mit der Autovermietung tatsächlich auf deren Veranlassung und in deren Interesse, nicht auf Veranlassung und im Interesse des Mandanten tätig werden sollte.“ (BGH, Beschluss vom 20.06.2006, Az. VI ZB 75/05, Abruf-Nr. 062568).

FAZIT | Die regelmäßige Empfehlung des Gutachters durch eine Werkstatt ist nicht per se anrühlich. Da muss der Versicherer schon konkrete Anhaltspunkte liefern.

Gutachter hat
Beurteilungs-
spielraum

Innerhalb der
Grenzen des
Beurteilungs-
spielraums ...

... besteht weder
Abhängigkeits-
verhältnis noch
Interessenkollision

BGH hält Vermittlung
von Mandaten
an Rechtsanwälte ...

... durch Auto-
vermietung
grundsätzlich
für rechtens

TOTALSCHADEN

Leasingunfall, Totalschaden und neuer Leasingvertrag: Ist Differenz der Leasingraten zu erstatten?

| Folgende Frage erreicht UE derzeit häufig: Ein Leasingfahrzeug erleidet einen Totalschaden. Es wird nicht repariert. Die Leasinggesellschaft (LG) kündigt den Leasingvertrag. Sie rechnet den derzeit üppigen WBW minus Restwert mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer ab. Und nun stellt der Leasingnehmer (LN) fest, dass für einen neuen Leasingvertrag die monatlichen Raten für ein gleichartiges Fahrzeug drastisch gestiegen sind. Die Differenz möchte er als Schadenersatz vom Unfallgegner. Geht das? Nein, sagt UE und liefert Ihnen die rechtlichen Grundlagen. |

LG rechnet Totalschaden mit Versicherer ab

Den Sachschaden erleidet der LN

Leasing ist nun einmal nichts anderes als Langzeit-Autovermietung. Die LG ist der Eigentümer des Fahrzeugs und damit der Träger des Sachschadens. In den Leasingverträgen ist in den meisten Fällen geregelt, dass die LG den Totalschaden selbst mit dem Versicherer abrechnet. Alternativ kann der LN das stellvertretend für die LG tun.

Bei Reparaturschäden hingegen ist die Reparaturverpflichtung regelmäßig auf den LN abgewälzt. Wenn der LN pflichtgemäß auf eigene Rechnung reparieren lässt, entsteht ihm ein eigener Schadenersatzanspruch, nämlich der Haftungsschaden (siehe Ausgabe 7/2021, Seite 9).

Schaden an dem alten Leasingfahrzeug abgedeckt ...

Sowohl § 823 Abs. 1 BGB als auch § 7 StVG schützen auch den Besitz

Die beiden maßgeblichen Rechtsgrundlagen für den Schadenersatz dem Grunde nach schützen allerdings nicht nur das Eigentum, sondern auch den Besitz. Besitzer eines Leasingfahrzeugs ist der LN. Auf den durch den Unfall erfolgten Eingriff in den Besitz stützt sich der Anspruch des LN auf den Ausfallschaden, die Schadenpauschale und ggf. die Abschleppkosten. Er ist auch Grundlage des Haftungsschadens. Aber das sind alles Positionen, die sich auf den Schaden an dem Leasingfahrzeug beziehen.

... nicht aber Mehrkosten aus neuem Leasingvertrag

Der Bestand des Leasingvertrags ist nicht geschützt

Der Bestand des Leasingvertrags ist vom Schutz aus § 823 Abs. 1 BGB und § 7 StVG aber nicht umfasst. Denn die Folge der Mehrkosten aus dem neuen Leasingvertrag ist kein Sachfolgeschaden, sondern ein Vermögensschaden. Und der ist von dem Schaden an dem ursprünglichen Fahrzeug unabhängig.

Der BGH hat dazu glasklar entschieden: „Die Kosten eines ersatzweise abgeschlossenen Leasingvertrags stellen keinen erstattungsfähigen Schaden dar.“ (BGH, Urteil vom 05.11.1991, Az. VI ZR 145/91).

ARCHIV



Beitrag
UE 7/2021
Seite 9-10

**WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Erstattung der MwSt bei Beschädigung eines finanzierten/geleasten Fahrzeugs und privatem Nutzer“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 47443319

REPARATURKOSTEN

Werkstatt findet Reifen nicht, der Versicherer aber doch – was nun?

I Felgen und Reifen sind Teile, die oftmals nicht über viele Jahre gleichartig produziert werden. Ist dann eine Felge oder ein Reifen beschädigt, steht man vor dem Problem, dass kein Ersatz gefunden wird. Dann ist in der Regel nur die „Vier Neue“-Lösung greifbar, denn es ist dem Geschädigten nicht zumutbar, mit einem Mix aus verschiedenen Felgen oder Reifen zu fahren. Bei den Reifen hat das auch sicherheitstechnische Aspekte. In diesem Zusammenhang erreicht UE die Frage eines Schadengutachters. I

FRAGE: *In einem von mir bearbeiteten Vorgang ist es unstrittig, dass der Reifentyp nicht mehr produziert wird und bei den unterschiedlichen Bezugsquellen der Werkstatt nicht mehr lieferbar war. Allerdings hat der Versicherer einen Screenshot eines Online-Reifenhändlers vorgelegt, der so einen Reifen noch auf Lager hat. Inwieweit ist die Werkstatt verpflichtet, Marktforschung zu betreiben?*

ANTWORT: Wir empfehlen Ihnen folgendes Vorgehen.

Sind Reifen tatsächlich noch einzeln lieferbar?

Als allererstes ist zu prüfen, ob hinter dem Screenshot eine echte Lieferfähigkeit steckt. Ausverkauft, aber den Online-Shop noch nicht aktualisiert? Oder Verkauf nur als Viersersatz, weil der Online-Reifenhändler die Stückelung nicht will? Das wäre im Zweifel die operative Rettung des Falls.

Rechtsverhältnisse differenziert betrachten

Doch Ihre Frage ist eine andere. Sie fragen nach den Pflichten der Werkstatt. Die Frage geht (branchenüblich) am Thema vorbei. Denn die Werkstatt hat jedenfalls gegenüber dem Versicherer keine Pflichten. Die steht ja in einer Rechtsbeziehung zum Kunden (Geschädigten), und nur der hat gegenüber dem Versicherer möglicherweise eine Pflicht zu erfüllen.

Im Verhältnis zum Kunden hat die Werkstatt die aus dem Werkvertrag sich ergebenden Pflichten. Die sind auf eine sach- und fachgerechte Reparatur gerichtet. Da dürfte es ausreichen, wenn sich die Werkstatt auf ihre bekannt zuverlässigen Lieferanten stützt und den Kunden informiert und um eine Entscheidung bittet, wenn sie dort nicht fündig wird.

Der Geschädigte hat die Pflicht aus § 254 Abs. 2 BGB, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste. Sinn dieser Regelung ist es, dass in einem solchen Einzelfall der gewarnte Schädiger Aktivitäten entfalten kann; z. B. die, dass der Versicherer in zumutbarer Zeit doch das fehlende Teil auftreibt. Würde der Geschädigte von der Werkstatt auf das Problem angesprochen (ohne Rücksprache wird ja wohl keine Werkstatt einfach vier neue Reifen montieren), kann man den von Ihnen geschilderten Fall als einen Fall des Warnhinweises aus § 254 BGB ansehen. Es ist nicht vorhersehbar, ob das zuständige Gericht das so sehen wird. Urteile dazu haben wir nicht.

Werkstatt zu Nachforschung verpflichtet?

Muss man Aussagen von Online-Händlern prüfen?

Werkstatt hat gegenüber Kunden und nicht gegenüber Versicherer Pflichten

LESERFORUM

REPARATURKOSTEN

Totalschaden repariert und weitergenutzt: Ist der Restwertabzug dennoch rechters?

| Schaden jenseits der 130 Prozent, Reparatur in Eigenregie, nachgewiesene Weiternutzung über mehr als sechs Monate. Da denkt mancher Geschädigte, wenn er das Fahrzeug weiter nutze, könne ihm doch der Restwert nicht abgezogen werden. Das führte zur Leserfrage eines insoweit verunsicherten Schadengutachters. |

Nachzahlung des
Restwerts?

FRAGE: *Muss der gegnerische Haftpflichtversicherer sechs Monate nach der Eigenreparatur eines Totalschadens (Reparaturkosten über 130 Prozent) den abgezogenen Restwert nachzahlen, wenn der Geschädigte das Fahrzeug nachweislich in gut repariertem Zustand weiter nutzt?*

ANTWORT: Nein, das muss der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht. Da ist die BGH-Rechtsprechung völlig eindeutig.

BGH-Entscheidung zu uHu-Fall

In einem unter Hundert-Fall („uHu“), also bei Reparaturkosten unterhalb des WBW, aber oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands (WBW minus Restwert = WBA), entschied der BGH: „Wird der Pkw vom Geschädigten tatsächlich repariert und weiter genutzt, so stellt sich der Restwert lediglich als hypothetischer Rechnungsposten dar, den der Geschädigte nicht realisiert und der sich daher in der Schadenbilanz nicht niederschlagen darf.“ (BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az. VI ZR 393/02, Abruf-Nr. 031070).

Restwert schlägt
sich in Schaden-
bilanz bei uHu-Fall
nicht nieder

Klare BGH-Ansage: Unter Hundert und über Hundert geht anders

Für eine kurze Zeit haben das manche Gerichte auf jeden Weiternutzungsfall bezogen, denn auch in der von Ihnen genannten Konstellation ist der Restwert nur ein hypothetischer Rechnungsposten, den der Geschädigte nicht realisiert, weil er ja nicht verkauft.

Doch das hat der BGH dann schnell eingefangen. Er hat in einem weiteren Urteil entschieden, dass aus übergeordneten schadenrechtlichen Gründen in Fällen mit Reparaturkosten oberhalb des WBW der Deckel „WBW minus Restwert“ heißt, wenn nicht die Voraussetzungen der 130-Prozent-Rechtsprechung vollständig eingehalten sind (BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 172/04, Abruf-Nr. 050707).

Zum Trost: Ein Überbieten hinsichtlich des Restwerts aus dem Schadengutachten findet aber nicht statt. Da kann der Versicherer nicht sagen „Sie haben ja noch nicht verkauft, und solange Sie nicht verkauft haben, können wir überbieten.“ Denn auch da ist die Rechtsprechung des BGH völlig eindeutig: Es darf in den Behalte-Fällen nur der Restwert aus dem Schadengutachten abgezogen werden, wenn der vom Schadengutachter im Gutachten mit drei lokalen Angeboten hinterlegt worden ist (BGH, Urteil vom 06.03.2007, Az. VI ZR 120/06, Abruf-Nr. 071214; BGH, Urteil vom 10.07.2007, Az. VI ZR 217/06, Abruf-Nr. 072681; BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

KASKO

Wenn es dann doch Kaskofall wird – muss Versicherer Kosten für Haftpflichtgutachten erstatten?

Die Haftungseinschätzung der Unfallbetroffenen ist nicht immer ganz treffsicher. Der Geschädigte hält sich für unschuldig am Unfallgeschehen und beauftragt einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Schadensgutachtens. Dann dreht sich der Wind, und das Gutachten wird dem Kaskoversicherer vorgelegt. Hierzu hat UE folgende Frage eines Sachverständigen zur Erstattung der Kosten erreicht. |

FRAGE: *Der Kaskoversicherer verwendet mein Haftpflichtschadengutachten für die Abrechnung, wie sich aus dem Prüfbericht ergibt. Er versagt jedoch die Kostenübernahme für mein Gutachten, da er es nicht beauftragt hat. Muss der Kasko-Versicherer mein ursprünglich in gutem Glauben als Haftpflichtschaden erstelltes Gutachten, welches er für die Abrechnung nachweislich verwendet hat, bezahlen? Gibt es einen Weg, den Kaskoversicherer zur Erstattung der Kosten zu zwingen?*

ANTWORT: Da hat Ihr Kunde keine Chance, wenn in seinem Kaskovertrag – wie zu erwarten – die Sachverständigenkosten-Klausel aus den GDV-Musterbedingungen wortgleich übernommen ist.

Sachverständigenkosten-Klausel im Kaskovertrag

Die Sachverständigenkosten-Klausel aus den GDV-Musterbedingungen lautet (bitte ohne Abwehrreflex zweimal hinschauen!):

■ A.2.5.3 Sachverständigenkosten aus GDV-Musterbedingungen

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Klausel regelt Kostenerstattungspflicht

Also ist die Klausel keine Klausel, die regelt, wer den Gutachter beauftragen darf, sondern eine Klausel, die nur regelt, wann der Versicherer die Gutachterkosten erstatten muss. Das wiederum bedeutet, dass der Versicherungsnehmer (VN) ohne weiteres selbst ein Gutachten einholen und zur Regulierung einreichen darf.

Die Folge daraus ist: Wenn der Versicherer das Gutachten zur Regulierungsgrundlage macht, ist das in keiner Weise anrühlich in dem Sinne, dass der Versicherer „schnorrt“ oder die Leistung des Gutachters ausbeutet. Das ist nichts anderes als das, was die Klausel regelt: Wenn der VN – was er darf – selbst ein Gutachten einreicht, muss der Versicherer die Kosten dafür nicht erstatten. Der VN muss diese Kosten selbst tragen.

Ist Kaskoversicherer zur Kostenerstattung verpflichtet?

Kunde geht vermutlich leer aus

MANIPULIERTER UNFALL

Indizien für gewollten Unfall – OLG Hamm präzisiert Anforderungen an Indizienkette

Als Schadengutachter oder Rechtsanwalt in den Ruch zu geraten, man unterstütze Kunden bzw. Mandanten, die mit gewollten Unfällen Geld verdienen möchten, also schlichtweg betrügen, ist immer eine heikle Angelegenheit. So kann man sich auf „roten Listen“ wiederfinden. Gefeit ist aber niemand davor, zum unwissentlichen Werkzeug gemacht zu werden. Ein Urteil vom OLG Hamm zeigt, wie schmal der Grat sein kann. |

Indizienkette muss für Unfallmanipulation sprechen

Geschädigter ist der Eigentümer einer auf einem Standstreifen geparkten, aber minimal in die Fahrbahn hineinragenden Oberklasselimousine. Der Geschädigte rechnet fiktiv ab. Den Unfallhergang schildert der ein nahezu wertloses Fahrzeug nutzende Schädiger so: Er fuhr auf dem Fahrstreifen neben dem Standstreifen. Der Gegenverkehr kam über die Fahrbahnmitte, weshalb er nach rechts ausgewichen ist. Dabei hat er das auf dem Standstreifen geparkte Fahrzeug gestreift. Der Fahrer aus dem Gegenverkehr ist weitergefahren.

Unfall passt prima facie ins Indizienbild manipulierter Unfälle

Man muss dem Versicherer des Schädigerfahrzeugs zugestehen: Das Ganze hat Elemente, die sehr typisch sind für verabredete Unfälle. Der streifende Fahrer verursacht hohe Schäden bei minimalem Verletzungsrisiko. Das beschädigte Oberklassefahrzeug bringt hohe Reparaturkosten mit sich, der Streifschaden lässt sich kostengünstig minderwertig beseitigen. Es wird fiktiv abgerechnet. Und das Schädigerfahrzeug hat nur noch einen so geringen Wert, dass es durch den Unfall kaum weiter entwertet wird. Die Krönung des Ganzen: Genau so ein Unfall war dem Schädiger 14 Tage vorher in 15 km Entfernung schon einmal passiert.

OLG Hamm fehlen weitere für eine Unfallmanipulation sprechende Indizien

Und dennoch haben es sowohl das LG Bielefeld als auch das OLG Hamm nicht als erwiesen angesehen, dass es sich um einen freiwilligen „Unfall“ gehandelt hat (OLG Hamm, Urteil vom 12.04.2022, Az. 7 U 1/21, Abruf-Nr. 230790). Denn es gibt weitere Merkmale, die die Rechtsprechung als Indizien für gewollte Schäden herausgearbeitet hat. Keines von denen traf zu, sondern es war jeweils das Gegenteil der Fall:

- Es war nichts dafür ersichtlich, dass sich die Beteiligten kannten.
- Für den Schädiger war kein Betrugsbeteiligungsmotiv erkennbar, denn er lebte nicht in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Der Unfall fand in belebter Gegend und zur Abendzeit statt, sodass damit gerechnet werden musste, dass Zeugen den Vorgang beobachten könnten.
- Der Schädiger hat die Polizei gerufen.
- Letztlich hat der vom Gericht beauftragte Schadengutachter bestätigt, dass alle Unfallspuren perfekt zum vorgetragenen Unfallhergang passen.

Schilderung des
Unfallhergangs ...

... riecht nach
verabredetem Unfall

Auf den zweiten
Blick: Indizienkette
ist nicht geschlossen

Indizien für gewollte
Schäden fehlen

Gutachten bestätigt
Unfallhergang

- Das OLG merkte zusätzlich an, dass das nicht ganz rechts geparkte und deshalb etwas in die Fahrbahn hineinragende Fahrzeug des Geschädigten für diesen Unfall prädestiniert war.

Also bleibt die Erkenntnis aus dem OLG-Urteil: So etwas kann passieren.

Indizien können nicht „mathematisch“ angewendet werden

Eine Entscheidung des OLG Düsseldorf zeigt, dass sogar bei als Indizien für einen gestellten Unfall geltenden und nahezu lückenlos vorliegenden Merkmalen die Überzeugung des Gerichts anders ausfallen kann.

Auf einem abgelegenen Reiterhof findet eine Feier statt, bei der Jeder Jeden kennt. Als es dunkel ist, bricht einer der Teilnehmer der Feier auf. Beim Rangieren mit einem großen Fahrzeug (im Urteil ist von einem Bus die Rede, der auch eine Tachoscheibe hatte) stößt der Schädiger gegen ein anderes Fahrzeug. Er meldet sich beim Geschädigten, man einigt sich darauf, die Polizei nicht hinzuzuziehen. Der Geschädigte rechnet am Ende fiktiv ab.

Der Fall bleibt wegen der vielen zutreffenden Indizien beim Versicherer im Filter „manipuliert“ hängen. So sieht es auch das Landgericht. Das OLG Düsseldorf hingegen korrigiert diese Sicht der Dinge (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.08.2007, Az. I-1 U 198/06, Abruf-Nr. 072586).

Reiterhöfe sind nun mal nicht in der Innenstadt. Die Teilnehmer einer Feier kennen sich häufig untereinander. Auch große Autos wie das des Geschädigten sind dort die Regel, denn ein Pferdeanhänger ist kein Leichtgewicht. Und dass Beteiligte, die sich als Sportkollegen kennen und vertrauen, auf die Hinzuziehung der Polizei verzichten, ist auch unverdächtig. Man mag denken: Erst recht nach einer Feier. Dem OLG Düsseldorf hat das alles nicht genügt, um von einem gestellten Unfall auszugehen. Dass fiktiv abgerechnet wurde, ist in den Augen des Gerichtes ein neutraler Umstand, denn das ist erlaubt. Und es ist eine sehr geläufige Art, mit Unfallschäden umzugehen.

Zwei weitere Fallgruppen in Stichworten

Über die Fallgruppe des verabredeten Unfalls hinaus sind immer wieder die Ablehnungen von Versicherern mit folgenden Gründen problematisch:

- **Fingierter Unfall:** Der Unfall hat gar nicht stattgefunden. Aus anderem Anlass vorhandene Schäden werden einem erfundenen Unfall zugeordnet, wobei das „Schädigerfahrzeug“ gern eines ist, bei dem es keinen Schadenfreiheitsrabatt gibt. Hofschlepper, Bau- und Arbeitsmaschinen, Fahrräder und Schubkarren sind häufige Beispiele.
- **Provozierter Unfall:** Dabei wird einem Autofahrer quasi „eine Falle gestellt“, z. B. durch unnötig hartes Abbremsen oder an „Rechts-vor-Links-Kreuzungen“.

FAZIT Der Beitrag soll Sie für das Thema „manipulierte Unfälle“ nur sensibilisieren. Die Klärung mit dem Versicherer ist Sache der Anwälte.

Trotz lückenlos
vorliegender
Merkmale ...

... spricht aus Sicht
des OLG viel gegen
die Annahme eines
gestellten Unfalls

Fingierter Unfall

Provozierter Unfall

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 5



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 42633310
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 013 / Vier-/Fünf-Tage-Reparatur übers Wochenende (H)

Sie sind der Auffassung, eine Reparatur an einem unfallbeschädigten Zustand noch nutzbaren Fahrzeug, die auf vier oder fünf Tage Reparaturdauer prognostiziert wurde, dürfe der Geschädigte nur so durchführen lassen, dass sie nicht durch ein Wochenende verlängert wird. Das ist eine Überspannung der Anforderungen an den Geschädigten. Lesen Sie dazu das AG Geestland, Urteil vom 29.07.2022, Az. 3 C 167/22:

„Eine schuldhafte „Verzögerung“ der Reparatur, welche zur Kürzung des Anspruchs führen müsste liegt nicht vor. Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, die Klägerin hätte den Wagen an einem Montag zur Reparatur bringen müssten, um zu vermeiden, dass diese durch das Wochenende unterbrochen wird, geht dies fehl. Weder kann ein durchschnittlicher Geschädigter einschätzen, ob die im Sachverständigengutachten genannte Reparaturdauer zutreffend ist oder im Einzelfall länger oder kürzer dauert als angegeben, noch liegt es in der Hand der Geschädigten, wann Reparaturkapazitäten in der Werkstatt zur Verfügung stehen. Reparaturtermine werden regelmäßig durch die dortigen Abläufe bestimmt, freie Terminwahl des Kunden besteht regelmäßig nicht. Die Beklagte wird nicht ernsthaft behaupten wollen, dass Reparaturbetriebe ab mittwochs nur noch Kurz- und am Freitag nur 1-Tagesreparaturen anbieten sollten, damit Geschädigte ihrer Schadensminderungspflicht genügen können.“

Damit steht das AG Geestland nicht allein. Genauso sieht es das AG Gießen, Urteil vom 28.07.2005 Az. 47 C 630/05 für eine auf vier Tage prognostizierte Reparatur.

TEXTBAUSTEIN 552 / SV-Honorar-Regress wird zurückgewiesen (H)

Sie wollen bei mir Regress nehmen wegen eines von Ihnen an den Geschädigten erstatteten, aber nach Ihrer Auffassung von mir überhöht berechneten Gutachtenhonorars. Dabei stützen Sie sich auf nichts anderes als einen Logiheck-Prüfbericht. Der allerdings geht von völlig falschen Voraussetzungen aus. Wir wissen nicht, ob die Fehlerhaftigkeit auf Vorgaben von Ihnen beruht, also gewollt ist, oder ob Sie gerade „Prüfexperten“ auf den Leim gehen. Wie dem auch sei:

Logiheck will meine Abrechnung auf ein Zeithonorar umstellen. Selbst, wenn alle Thesen richtig wären und man für so ein Gutachten tatsächlich „üblicherweise“ so lange benötigte, wie die Zeit, die Logiheck er- oder gefunden hat (was Sie als regressierender Versicherer nicht nur behaupten, sondern auch noch beweisen müssen), selbst wenn der aus der Luft gegriffene Stundensatz passend wäre, änderte das überhaupt nichts daran, dass nach der Rechtsprechung des BGH der Schadensgutachter die Entscheidung fällt, ob er nach Zeitaufwand abrechnet oder ob er sein Honorar anhand einer Tabelle pauschaliert.

Bereits 2006 hat der Werkvertragssenat des BGH in einem Prozess des Schadensgutachters gegen seinen Kunden entschieden: „Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht.“ (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05).

Das hat er unter Rz. 18 der Entscheidung wie folgt begründet: „Schadensgutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrags wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist.“

An alledem und auch daran, dass eine solche Abrechnung üblich ist, hat sich seit 2006 nichts geändert.

Die weiteren Schein-Argumente aus dem Prüfbericht machen die Sache nicht besser.

Der Prüfbericht argumentiert auch damit, die Pauschale ergebe einen Stundensatz, der deutlich sowohl über dem des JVEG für Tätigkeiten von gerichtlich beauftragten Sachverständigen liege, als auch über dem für Leistungen freiberuflich tätiger Ingenieure und Sachverständiger anderer Branchen.

Was in anderen Branchen berechnet wird (es wird auch welche mit weitaus höheren Beträgen geben, schauen Sie sich mal die Preisliste des Allianz Zentrum für Technik an), spielt für die Üblichkeit von Honoraren der Kfz-Sachverständigen überhaupt keine Rolle. Äpfel mit Äpfeln, Birnen mit Birnen, so wird gemeinhin verglichen.

Zur Überschreitung der Beträge aus dem JVEG lesen wir und vielleicht nun auch Sie beim BGH: „Einer Übertragung der Grundsätze für die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger auf Privatgutachter steht schon der Umstand entgegen,



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 7

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 48519639
auf ue.iww.de

dass Privatgutachter im Unterschied zu gerichtlichen Sachverständigen, die zu den Parteien nicht in einem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach allgemeinen Regeln sowohl vertragsrechtlich als auch deliktsrechtlich haften, während die Haftung gerichtlicher Sachverständiger der Sonderregelung des § 839a BGB unterliegt, die die Haftung zwar einerseits auf reine Vermögensinteressen erstreckt, andererseits aber auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt hat, damit der Sachverständige, der nach den Verfahrensordnungen (§ 407 ZPO, § 75 StPO) regelmäßig zur Übernahme der Begutachtung verpflichtet ist, seine Tätigkeit ohne den Druck eines möglichen Rückgriffs der Parteien ausüben kann.“ (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05).

Ein so begründeter Regressversuch ist zum Scheitern verurteilt.

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 8



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 48524286
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 553 / Anzahl der Lichtbilder obliegt Ermessen des SV (H)

Mit dem von Ihnen vorgelegten Prüfbericht beanstanden Sie in äußerst kleinkarierter Weise die Anzahl der abgerechneten Lichtbilder und reduzieren insoweit die Erstattung des Sachverständigenhonorars.

Das wird teures Sparen für Sie, denn den Rechtsstreit, der geführt werden wird, wenn Sie die Abrechnung nicht korrigieren, werden Sie kaum gewinnen können.

Das AG München sagt zur Anzahl der Lichtbilder: „Es ist gerichts bekannt, dass eine Vielzahl von Sachverständigen Lichtbilder von Kennzeichen, Tacho, Kilometerzähler, Fahrzeugschein und Fahrgestellnummern ihren Gutachten beifügt. Es ist somit von Üblichkeit bei Gutachtenerstellung auszugehen. Die Klägerseite hat nachvollziehbar vorgetragen, dass das Gutachten und die darin befindlichen Bilder auch angefertigt wurden, falls möglicherweise ein unfallanalytisches Gutachten eingeholt werden müsse im Rahmen eines Streits um Schmerzensgeld und Verletzungsfolgen. Das erkennende Gericht erachtet die Bilder ebenfalls als im Umfang angemessen zur Schadensdokumentation und Beweissicherung, ggf. auch im Hinblick auf Vorschäden und Altschäden.“ (AG München, Urteil vom 01.04.2022, Az. 331 C 17895/21).

Dass ein Versicherer ein gegenteiliges Interesse an einem Gutachten haben kann, mit dem der Geschädigte im Streitfall (von dem man nie vorher weiß, ob er kommt) geschwächt dasteht, ist offensichtlich, ist aber kein Maßstab.

Im Übrigen übersehen Sie – wie meistens –, dass der Vorgang schadenrechtlich betrachtet werden muss. So müsste der Geschädigte erkennen können, dass die von Ihnen für überflüssig gehaltenen Lichtbilder überflüssig sind. Das kann man ausschließen, und so werden Sie den nun ggf. folgenden Rechtsstreit allein wegen der Grundsätze des subjektbezogenen Schadenbegriffs verlieren. Der Geschädigte darf nämlich davon ausgehen, dass der Versicherer eine umfangreiche Dokumentation des Schadens wünscht, und muss keinen Einfluss auf den Schadensgutachter nehmen, damit er möglichst wenig Bilder in das Gutachten aufnimmt und berechnet. Er darf sich auf die Einschätzung des Sachverständigen verlassen (AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 06.06.2017, Az. 642 C 43/17).

Wir bitten also um Nachzahlung bis zum ...

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „UE“
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de
Redaktions-Hotline: 0931 418-3075
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und
Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäfts-
führer: Dr. Jürgen Böhm, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de,
Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 19,70 Euro einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind
selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwen-
dig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der
Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen | Titelbild: © www.panousi-fotografie.de

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen